

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

„Wir sind prüfungserprobt und werden kein sonderliches Knieschlottern bekommen, wenn eine weitere Prüfinstanz die Gemeinden aufsucht.“

Auf Landtagsebene wird gegenwärtig ein Demokratiepaket diskutiert. Dabei ist auch die Rede davon, dass der Landesrechnungshof künftig Gemeinden unter 10.000 Einwohnern prüfen können soll. Ich habe mich bei einer Besprechung mit den Landtagsklubobleuten dahingehend geäußert, dass ich dies deswegen für unnötig halte, weil die Gemeinden ohnehin schon einem regelmäßigen Prüfungsreigen unterzogen werden. Neben dem Überprüfungsausschuss in den Gemeinden bewertet die Gemeinderevision der Bezirkshauptmannschaften laufend die Gemeindegebarungen (bis hin zu Vollprüfungen). Und auch das Finanzamt und die Krankenkassa sind periodische Besucher in den Gemeindegemeinschaften. Wir sind also prüfungserprobt und würden daher auch kein sonderliches Knieschlottern bekommen, wenn eine weitere Prüfinstanz die Gemeinden aufsucht. Und zudem wissen alle in der Kommunalpolitik Tätigen, dass bei unseren überschaubaren Gemeindegemeinschaften politische Kontrolle alle Tage stattfindet. Von den Bürgerinnen und Bürgern gibt es zu Entscheidungen in den Gemeinderäten sofort Bewertungen und Rückmeldungen, die von Anerkennung bis hin zu verbalen Ohrfeigen reichen. Wir sind gewissermaßen täglich im „Nahkampf“ mit den Bürgern.

Alle, die einen lebendigen Wirtshausstammtisch vor Augen haben, wissen, was ich meine. Zu bedenken ist auch, dass der Landesrechnungshof mit dem gegebenen Personalstand wohl kaum Ressourcen haben wird, um 272 Tiroler Gemeinden (so viele haben weniger als 10.000 Einwohner) in halbwegs überschaubaren Intervallen zu überprüfen. Personalaufstockungen, um etwas zu überprüfen, was schon mehrfach überprüft ist, scheint mir mit den Sparprogrammen, denen sich die öffentlichen Haushalte unterziehen wollen (müssen), wenig kompatibel. Für den Gemeindeverband ist eine solche Prüfung aber keine Glaubensfrage, weil die Tiroler Gemeinden nichts zu verbergen haben. Dass bei den Tausenden Entscheidungen, die in den Tiroler Gemeindeparlamenten jährlich getroffen werden, nicht nur Genieblitze dabei sind, geben wir zu. Dass dies auf höheren parlamentarischen Ebenen aber ebenso wenig der Fall ist, wissen wir auch.

Stellungnahme zum Grundverkehr

Aktuell ist eine Novelle zum Tiroler Grundverkehrsgesetz in Diskussion. Aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen ist eine Novelle notwendig. Der Tiroler Gemeindeverband hat im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben,

die deswegen beinahe deckungsgleich ist mit jener, die zur Novelle von 2009 abgegeben wurde, weil sich an unseren Bedenken von damals (etwa zum Interessentenmodell) nichts geändert hat. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass über eine Abschaffung des Grundverkehrsgesetzes und damit auch die durch dieses ausgelösten Verwaltungsnotwendigkeiten gesprochen werden sollte, weil die Begründungen für die Grundverkehrsregelungen wenig überzeugend sind. Einerseits ist das ständig proklamierte Verhindern des Ausverkaufs der Heimat mit diesem Gesetz schon in den vergangenen Jahrzehnten nicht gelungen (dass etwa im Bezirk Kitzbühel oder am Seefeld der Plateau schon lange vor Österreichs EU-Beitritt „Ausländer“ Häuser, Wohnungen und Grundstücke gekauft haben, ist Faktum und ist ein Beleg dafür, dass Grundbesitzenden ein Verkauf in aller Regel gelungen ist, wenn sie denn Grund verkaufen wollten), und andererseits bietet für die Erhaltung von landwirtschaftlich wertvollen Flächen eine konsequente Raumordnung ausreichend Sicherheit. Dass dies in Südtirol der Fall ist dürfte Beweis genug sein. Die Wirtschafts-, die Rechtsanwalts- und die Notariatskammer sehen dies übrigens auch so.

Die Umsetzungsdebatte zu den Gemeindegutsagrarergemeinschaften hat in

den vergangenen Wochen wieder Highlights geliefert. Da hat unter anderem der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass sich die Organe der sattsam bekannten Agrargemeinschaft Mieders um die Einhaltung des Flurverfassungslandesgesetzes keinen Deut scheeren. Inhaltlich machte der Gerichtshof den Funktionen der Agrargemeinschaft schwere Vorwürfe: Der Agrargemeinschaft sei schon seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Juni 2008 bekannt gewesen beziehungsweise habe ihr seit diesem Zeitpunkt bekannt sein müssen, dass sie nach der dort bindend geäußerten Rechtsansicht aus atypischem Gemeindegut hervor gegangen war. Ihr habe daher, als sie z.B. den Beschluss vom 23. Juli 2010 gefasst habe, klar sein müssen, dass die Bestimmung des § 36 Abs. 2 letzter Satz TFLG 1996 (wonach die Gemeinde die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge jederzeit entnehmen könne) auf sie ohne jede Einschränkung Anwendung finde. Ihr Beschluss, das Entnahmerecht der Gemeinde trotzdem auf 10 % zu beschränken, habe sohin einer eindeutigen gesetzlichen Anordnung klar widersprochen und stelle daher den Versuch dar, zu Lasten eines anderen (hier der Gemeinde) das Gesetz zu unterlaufen. Es entsteht hier der Eindruck, dass die Agrargemeinschaft entgegen den diesbezüglich eindeutigen Vorgaben des Gesetzes eine gesetzwidrige Führung des Rech-

nungskreises II bewusst angestrebt habe.

Zur Agrargemeinschaft Häselgehr wurde vom Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass nicht überall eine Hauptteilung drin ist wo Hauptteilung draufsteht. Bemerkenswert ist, dass dieser Etikettenschwindel sieben Jahre nach dem oft zitierten, grundsätzlichen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1982 gebastelt und dabei die Gemeinde wie ein Christbaum abgeräumt wurde. Es soll also keine Kollegin und kein Kollege kopfscheu werden, wenn von einschlägigen Seiten forsch behauptet wird: Da hat es eine Hauptteilung gegeben. Solche, die diese Bezeichnung auch verdienen und einer Überprüfung standhalten, gibt es in Tirol keine zehn.

Kastrierte Sachwalter

Ja und im Falle von störischen Agrargemeinschaften werden also Sachwalter installiert. Die Agrarbehörde stattet diese mit allen Agenden aus (vom Anlegen der Rechnungskreise, der Erstellung des Rechnungsabschlusses bis hin zum Geldfluss auf die gesetzeskonformen Konten) und gibt einem Einspruch keine aufschiebende Wirkung. So gehört das. Das ist blitzsaubere Arbeit. Die Einsprüche der Agrargemeinschaften kommen erwartungsgemäß und die nächste Instanz, der Landesagrarsenat, kastriert dann die Sachwalter. In Langkämpfen durfte der

Sachwalter die zu Unrecht ausgeworfenen Darlehen an die Mitglieder unter Exekutionsandrohung rückfordern (das Geld liegt wieder auf einem Agrargemeinschaftskonto) und muss seine Arbeit beenden, weil der Landesagrarsenat befindet, die Substanzerträge auf eine Gemeindegemeinschaftskonto überweisen, wäre überschießend. In Lermoos darf der Sachwalter, den die Agrarbehörde richtigerweise mit allen Befugnissen ausgestattet hat, nach Auffassung des Landesagrarsenates lediglich 10.000 Euro an die Gemeinde überweisen und dann ist sein Auftrag erledigt. Zurück über den Fernpass! So wird eine Umsetzung des TFLG, der Tiroler Gemeindeordnung und der höchstgerichtlichen Erkenntnisse auf Punkt und Beistrich, wie immer gesagt wird, nicht funktionieren. Der wiederholte Hinweis auf die Bestätigung der Flurverfassungsnovelle entbindet die Politik nicht von der Verantwortung, die Verwaltung so zu organisieren, dass den gesetzlichen Regelungen zum Durchbruch verholfen wird. Dieser Zustand ist herzustellen.

Das wird aber so lange nicht möglich sein, solange die Agrarorgane die Hand an der Kasse haben. Vermögensverwalter, die immer noch glauben das Vermögen gehöre ihnen, werden nie im Sinne des Eigentümers handeln. Hier besteht ohne jede Frage akuter Handlungsbedarf, meint

Euer
Ernst Schöpf



Foto: Friedle

„Der wiederholte Hinweis auf die Bestätigung der Flurverfassungsnovelle entbindet die Politik nicht von der Verantwortung, die Verwaltung so zu organisieren, dass den gesetzlichen Regelungen zum Durchbruch verholfen wird.“